Vertrag zur Auftragsverarbeitung

Zwischen

Musterstadt Stadtwerke GmbH Muster-Straße 29 00000 Musterstadt - als Verantwortlicher - (hier bezeichnet als „**Auftraggeber**“)	Regelwerk.Consulting Potsdamer Platz 10 10785 Berlin - als Auftragsverarbeiter - (hier bezeichnet als „**Auftragnehmer**“)

Präambel

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer mit den in § 3 genannten Leistungen beauftragt. Teil der Vertragsdurchführung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Insbesondere Art. 28 DSGVO stellt bestimmte Anforderungen an eine solche Auftragsverarbeitung. Zur Wahrung dieser Anforderungen schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung, deren Erfüllung nicht gesondert vergütet wird, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart ist.

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) **Verantwortlicher** ist gem. Art. 4 Abs. 7 DSGVO die Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen Verantwortlichen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

(2) **Auftragsverarbeiter** ist gem. Art. 4 Abs. 8 DSGVO eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

(3) **Personenbezogene Daten** sind gem. Art. 4 Abs. 1 DSGVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

Regelwerk.Consulting
Potsdamer Platz 10
10785 Berlin

kooc@regelwerk.consulting

(4) **Besonders schutzbedürftige personenbezogene Daten** sind personenbezogenen Daten gem. Art. 9 DSGVO, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit von Betroffenen hervorgehen, personenbezogene Daten gem. Art. 10 DSGVO über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit zusammenhängende Sicherungsmaßregeln sowie genetische Daten gem. Art. 4 Abs. 13 DSGVO, biometrischen Daten gem. Art. 4 Abs. 14 DSGVO, Gesundheitsdaten gem. Art. 4 Abs. 15 DSGVO sowie Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person.

(5) **Verarbeitung** ist gem. Art. 4 Abs. 2 DSGVO jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

(6) **Aufsichtsbehörde** ist gem. Art. 4 Abs. 21 DSGVO eine von einem Mitgliedstaat gem. Art. 51 DSGVO eingerichtete unabhängige staatliche Stelle.

§ 2 Angabe der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde

(1) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftraggeber ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Bundeslandes, in welchem der Auftraggeber als Kaufmann seinen Sitz und als Privatperson seinen Wohnsitz hat.

(2) Zuständige Aufsichtsbehörde für den Auftragnehmer ist der Landesbeauftragte für den Datenschutz von _____.

(3) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 3 Vertragsgegenstand

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber Leistungen im Zusammenhang mit der Nutzung von SaaS-Anwendungen und zugehörigen Services im Bereich Aufnahme, Dokumentation und Management gesetzlicher Pflichten und Arbeitsschutzvorgaben entsprechend der diesem Vertrag zugrunde liegenden Vereinbarung („Hauptvertrag“). Dabei erhält der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers. Umfang und Zweck der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer ergeben sich aus dem Hauptvertrag und der ggf. dazugehörigen Leistungsbeschreibung. Dem Auftraggeber obliegt die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung.

Unter https://regelwerk.ninoxdb.de erbringt der Auftragnehmer Datenbankdienste einschließlich Hosting und Software-Support für:

- Datenbanken zur Dokumentation unternehmenseigener Kataster einschließlich Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen, Unterweisungen und Prüfungen, zur Dokumentation zutreffender Gesetze, Vorschriften und Dokumente, zur Dokumentation unternehmenseigener Rechtspflichten in Verbindung mit rc.Checkliste zur Bestimmung zutreffender Rechtsgebiete, Rechtstexte, abgeleiteter Rechtspflichten und vorgeschlagener Maßnahmen. Die Inhalte werden durch den Auftragnehmer ganz oder Teilweise gepflegt und sind für Nutzer ganz oder teilweise nur lesbar.

- Aushangpflichtige Gesetze für Arbeitgeber in Deutschland mit nur Leserechten, sowie für aushangpflichtige Gesetze in englischer Sprache mit nur Leserechten. Die Inhalte werden durch den Auftragnehmer gepflegt und sind für Nutzer nur lesbar.

- Ferner betreibt der Auftragnehmer eine geschlossene Homepage unter der Bezeichnung https://regelwerk.community für den Austausch im Bereich Compliance und Regelwerke.

Die Verarbeitung erfolg in den Systemen der Ninox Private Cloud. Automatisierte Verarbeitungsvorgänge wie Profiling oder automatisierte Entscheidungen finden nicht statt. Personenbezogene Daten werden durch den Auftragnehmer in eigenen Datenbanken nur für Angebote und Rechnungen in Form allgemeiner Identifikationsdaten verarbeitet. Personenbezogene Daten in beschreibbaren Apps oder Datenbanken werden vom Nutzer angelegt. In nicht beschreibbaren Apps oder Datenbanken werden keine personenbezogenen Daten benötigt und nicht erfasst.

(2) Zur Konkretisierung der beiderseitigen datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten schließen die Parteien die vorliegende Vereinbarung. Die Regelungen der vorliegenden Vereinbarung gehen im Zweifel den Regelungen des Hauptvertrags vor.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei der der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

(4) Die Laufzeit dieses Vertrags richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages, sofern sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nicht darüberhinausgehende Verpflichtungen oder Kündigungsrechte ergeben.

---

§ 4 Weisungsrecht

(1) Der Auftragnehmer darf Daten nur im Rahmen des Hauptvertrags und gemäß den Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit. Über das Hosting kann der Auftragnehmer technisch auf Kundendatenbanken zugreifen. Speichern und Löschen erfolgt in den Kundensystemen durch die Nutzer.

(2) Die Weisungen des Auftraggebers werden anfänglich durch diesen Vertrag festgelegt und können vom Auftraggeber danach in schriftlicher Form oder in Textform durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Der Auftraggeber ist jederzeit zur Erteilung entsprechender Weisungen berechtigt. Dies umfasst Weisungen in Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten. Die weisungsberechtigten Personen ergeben sich aus **Anlage 3**. Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der benannten Personen ist dem Vertragspartner unverzüglich der Nachfolger bzw. Vertreter in Textform zu benennen.

(3) Alle erteilten Weisungen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer zu dokumentieren. Weisungen, die über die hauptvertraglich vereinbarte Leistung hinausgehen, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt.

(4) Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Weisung ablehnen.

§ 5 Art der verarbeiteten Daten, Kreis der Betroffenen

(1) Im Rahmen der Durchführung des Hauptvertrags erhält der Auftragnehmer Zugriff auf die folgenden personenbezogenen Daten:

- Firmenname,
- Vor- und Nachname,
- Anschrift,
- Telefonnummer(n), Faxnummer(n)
- E-Mail-Adresse(n).

Bankverbindung und Zahlungsdaten werden nicht erhoben und insbesondere werden keine Bankverbindungsdaten verarbeitet. Nutzungsdaten werden nicht verarbeitet. Es werden keine besonderen Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet.

(2) Der Kreis der von der Datenverarbeitung Betroffenen umfasst folgende Personengruppen:

- Kunden und Mitarbeiter des Auftraggebers,
- Subunternehmer,
- Berater, Behörden.

Besondere Personengruppen wie Minderjährige werden nicht verarbeitet.

§ 6 Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

(2) Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er trifft alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers gem. Art. 32 DSGVO, insbesondere mindestens die in **Anlage 1** aufgeführten Maßnahmen der

- Zutrittskontrolle
- Zugangskontrolle
- Zugriffskontrolle
- Weitergabekontrolle
- Eingabekontrolle
- Auftragskontrolle
- Verfügbarkeitskontrolle
- Trennungskontrolle.

Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird. Ergänzend gilt für die Ninox Private Cloud des Auftragnehmers, dass ein Zugriff auf Apps und Datenbanken nur registrierten Nutzern mit in den Anwendungen hinterlegter E Mail und Passwort möglich ist. Eine Verschlüsselung auf Applikationsebene ist nicht implementiert.

Der Auftragnehmer arbeitet im Homeoffice. Der Zutritt zu den genutzten Rechnern ist passwortgeschützt. Eine Weitergabe von Passwörtern erfolgt nicht. Zugriffe auf Rechner werden nicht im Hintergrund protokolliert.

Alle Anwendungen werden in der Ninox Private Cloud betrieben. Anforderungen zur Sicherstellung, dass Daten ausschließlich an berechtigte Empfänger gesendet werden, bestehen beim Auftragnehmer nicht. Anforderungen zur Nachverfolgbarkeit von Datenmanipulationen bestehen ebenfalls nicht. Eine in den Apps mögliche Änderungshistorie ist deaktiviert.

Die Datensicherung erfolgt durch Arbeit in der Cloud. Backups werden durch den Plattformanbieter bereitgestellt. Nutzer können jederzeit manuelle Backups erstellen und lokal speichern.

(3) Der Auftragnehmer hat keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragte bestellt, weil er nicht einer solchen Obliegenheit unterliegt. Der Auftragnehmer beschäftigt im Rahmen der Auftragsverarbeitung keine Mitarbeiter mit Weisungsbefugnis.

(4) Den bei der Datenverarbeitung durch den Auftragnehmer beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Der Auftragnehmer wird alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden Mitarbeiter genannt), entsprechend verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO) und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung dieser Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen müssen so gefasst sein, dass sie auch nach Beendigung dieses Vertrages oder des Beschäftigungsverhältnisses zwischen dem Mitarbeiter und dem Auftragnehmer bestehen bleiben. Dem Auftraggeber sind die Verpflichtungen auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen.

§ 7 Informationspflichten des Auftragnehmers

(1) Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich in Textform informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldung über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten enthält zumindest folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze,
- eine Beschreibung der von dem Auftragnehmer ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.
- Besondere Benachrichtigungswünsche des Auftraggebers bestehen derzeit nicht.

(2) Der Auftragnehmer trifft unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen, informiert hierüber den Auftraggeber und ersucht um weitere Weisungen.

(3) Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber jederzeit Auskünfte zu erteilen, soweit dessen Daten von einer Verletzung nach Absatz 1 betroffen sind.

(4) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO

(5) Über wesentliche Änderung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

(6) Ein Wechsel in der Person des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(7) Der Auftragnehmer und gegebenenfalls sein Vertreter führen ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung, das alle Angaben gem. Art. 30 Abs. 2 DSGVO enthält. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.

(8) An der Erstellung des Verfahrensverzeichnisses durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer im angemessenen Umfang mitzuwirken. Er hat dem Auftraggeber die jeweils erforderlichen Angaben in geeigneter Weise mitzuteilen.

(9) Notfallkonzepte zur Datenwiederherstellung bestehen plattformseitig durch automatische Backups. Bei Nutzung erfolgen automatische Backups stündlich. Nutzer können ergänzend jederzeit manuelle Backups erstellen und herunterladen.

---

§ 8 Kontrollrechte des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber überzeugt sich vor der Aufnahme der Datenverarbeitung und sodann regelmäßig im Abstand von 12 Monaten von den technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers nach rechtzeitiger Abstimmung zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich prüfen bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht. Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und die Betriebsabläufe des Auftragnehmers dabei nicht unverhältnismäßig stören.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers erforderlich sind.

(3) Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

(4) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber auf dessen Wunsch ein umfassendes und aktuelles Datenschutz- und Sicherheitskonzept für die Auftragsverarbeitung sowie über zugriffsberechtigte Personen zur Verfügung.

(5) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter nach § 6 Abs. 4 auf Verlangen nach. Für die internen Datenbanken des Auftragnehmers bestehen keine gesonderten Audits oder Kontrollmöglichkeiten. Dies wäre nur für die eigenen internen Datenbanken erforderlich.

§ 9 Einsatz von Subunternehmern

(1) Die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Teilleistungen werden unter Einschaltung der in Anlage 2 genannten Subunternehmer durchgeführt. Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Er setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. Dienste außerhalb der EU oder des EWR werden nicht in Anspruch genommen. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(2) Der Auftragnehmer hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieser Vereinbarung zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus dieser Vereinbarung (insbesondere seine Prüf- und Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann.

(3) Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.

(4) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss der vorgenannten Vereinbarungen mit seinen Subunternehmern nachweisen.

(5) Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste. Wartungs- und Prüfleistungen stellen zustimmungspflichtige Subunternehmerverhältnisse dar, soweit diese für IT-Systeme erbracht werden, die auch im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen für den Auftraggeber genutzt werden.

§ 10 Anfragen und Rechte Betroffener

(1) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12-22 sowie 32 und 36 DSGVO.

(2) Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, so reagiert dieser nicht selbstständig, sondern verweist den Betroffenen unverzüglich an den Auftraggeber und wartet dessen Weisungen ab.

§ 11 Haftung

(1) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder Nutzung im Rahmen der Auftragsverarbeitung erleidet, ist im Innenverhältnis zum Auftragnehmer alleine der Auftraggeber gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.

(2) Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einem Betroffenen eingetreten ist, verantwortlich ist.

§ 12 Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Der Auftraggeber kann den Hauptvertrag fristlos ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DSGVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen - also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen - Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann.

§ 13 Beendigung des Hauptvertrags

(1) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Anforderung alle ihm überlassenen Unterlagen, Daten und Datenträger zurückgeben oder - auf Wunsch des Auftraggebers, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht - löschen. Dies betrifft auch etwaige Datensicherungen beim Auftragnehmer. Der Auftragnehmer hat den dokumentierten Nachweis der ordnungsgemäßen Löschung noch vorhandener Daten zu führen. Zu entsorgende Unterlagen und Datenträger sind mit einem Aktenvernichter zu vernichten. Im aktuellen Betrieb erfolgt eine einfache Löschung ohne weitere Bestätigungen. Abweichende Regelungen für Backups oder Archivsysteme bestehen nicht.

(2) Der Auftraggeber hat das Recht, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren.

(3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln. Die vorliegende Vereinbarung bleibt über das Ende des Hauptvertrags hinaus solange gültig, wie der Auftragnehmer über personenbezogene Daten verfügt, die ihm vom Auftraggeber zugeleitet wurden oder die er für diesen erhoben hat.

§ 14 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer i. S. d. § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis. Der Vorrang individueller Vertragsabreden bleibt hiervon unberührt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der jeweils übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Leipzig. Besondere Informations- oder Kooperationspflichten sind derzeit nicht vorgesehen. Branchenspezifische Besonderheiten sind derzeit nicht zu berücksichtigen.

Auftraggeber	**Auftragnehmer**
Name	Name
Datum, Unterschrift	Datum, Unterschrift

Anlagen:

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers
Anlage 2 - Genehmigte Subunternehmer
Anlage 3 - Weisungsberechtigte Personen

Anlage 1 - Technische und organisatorische Maßnahmen des Auftragnehmers

Zum Schutz der verarbeiteten und genutzten personenbezogenen Daten hat der Auftragnehmer folgende technisch-organisatorischen Maßnahmen getroffen.

Ergänzend gilt für den Betrieb in der Ninox Private Cloud Folgendes. Der Zugriff auf Apps und Datenbanken ist nur registrierten Nutzern mit in der Anwendung hinterlegter E Mail und Passwort möglich. Eine Verschlüsselung auf Applikationsebene ist nicht implementiert.

Zugriffe werden nicht im Hintergrund protokolliert. Die Arbeit erfolgt in der Cloud. Es bestehen plattformseitige automatische Backups. Nutzer können jederzeit manuelle Backups erstellen und lokal speichern.

Zutrittskontrolle:

Unbefugten wird der Zutritt zu den DV-Anlagen verwehrt durch Schließanlage an Haus- und Bürotür unter Einsatz von Sicherheitsschlössern.

Zugangskontrolle:

Die Nutzung von DV-Anlagen durch Unbefugte wird durch Passwortvergabe verhindert.
Der Server selbst ist zusätzlich verschlüsselt.

Zugriffskontrolle:

Die Benutzung einer DV-Anlage und der gespeicherten Daten entsprechend der Berechtigung wird gewährleistet durch Standard Protokollierung.

Weitergabekontrolle:

Die Sicherstellung der Übermittlung von personenbezogenen Daten ausschließlich an berechtigte Empfänger erfolgt durch die datenschutzkonforme Nutzung von betrieblichem Internet und E Mail Versand sowie durch eine Verbindungswegverschlüsselung SSL und Kennwortvergabe für den Zugriff auf den Server.

Eingabekontrolle:

Die Nachverfolgbarkeit von gewollten und ungewollten Datenmanipulationen wird gewährleistet durch Plausibilitätsprüfungen.

Auftragskontrolle:

Die weisungsgemäße Verarbeitung von Daten im Auftrag wird sichergestellt durch die Einräumung der Möglichkeit von Vor Ort Prüfungen, Dokumentensichtungen und durch die erforderlichen Vertragsergänzungen.

Verfügbarkeitskontrolle:

Zur Sicherung der Daten gegen zufälligen Verlust oder Zerstörung werden regelmäßig Backups durchgeführt.

Trennungskontrolle:

Die Sicherstellung der Trennung zu unterschiedlichen Zwecken erhobener Daten erfolgt durch eine Benutzerbezogene Rechtevergabe.

Anlage 2 - Genehmigte Subunternehmer

Die nachfolgenden Unternehmen sind genehmigte Subunternehmer im Sinne des § 9:

Ninox Software GmbH

Besucheradresse
Monbijoustraße 3A
10117 Berlin

Postadresse (Briefkasten)
Monbijoustraße 5
10117 Berlin

E-Mail: support@ninox.com
https://ninox.com

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer: Frank Böhmer, Daniel Kronberger

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg (Berlin)
Handelsregisternummer: HRB 154662 B
USt-IdNr: DE292836871

Hetzner Online GmbH

Industriestraße 25
91710 Gunzenhausen
Deutschland

Tel.: +49 (0)9831 505-0
Fax: +49 (0)9831 505-3
E-Mail: info@hetzner.com
https://www.hetzner.com/

Geschäftsführer: Martin Hetzner, Stephan Konvickova, Günther Müller

Registergericht: Ansbach
Handelsregisternummer: HRB 6089
USt-Id Nr. DE812871812

Anlage 3 - Weisungsberechtigte Personen

Auftraggeber	Auftragnehmer
	Andreas Hielscher
Name	Name